

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>35. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1982	<b>Nummer 5</b>
---------------------	---	-----------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	29. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Automatisierte Datenverarbeitung der Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst; Dokumentation der Auswahl- und Vorsorgeuntersuchungen	154
223	14. 12. 1981	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)	154
924	23. 12. 1981	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Betriebes des allgemeinen Güternahverkehrs nach § 81 Nr. 3 GüKG	157

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Innenminister</b>	
20. 1. 1982	RdErl. - Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1981	161
	<b>Finanzminister</b>	
22. 12. 1981	RdErl.-Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	157
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
	Berichtigung zu den Personalveränderungen (MBl. 104 v. 17. 12. 1981 S. 2233)	162
	<b>Kultusminister</b>	
14. 12. 1981	RdErl. - Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1983/84	161
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Münster	162
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1982	163
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 22. 1. 1982	163
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	162

## I.

203030

**Automatisierte Datenverarbeitung  
der Krankenstatistik  
für den Polizeivollzugsdienst  
Dokumentation der Auswahl-  
und Vorsorgeuntersuchungen**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1981 -  
IV D 3 - 8022

Der RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1970 (SMBl. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

- 1 Es werden ersetzt:
  - 1.1 in der Überschrift das Wort „Elektronische“ durch das Wort „Automatisierte“,
  - 1.2 in Nr. 1 Satz 1 das Wort „elektronisch“ durch die Wörter „im automatisierten Verfahren“,
  - 1.3 in Nr. 1 Satz 3 das Wort „Landespolizeischule“ durch die Wörter „Höhere Landespolizeischule“,
  - 1.4 in Nr. 2 die Wörter „Statistischen Landesamt“ durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW“.
- 2 Der Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:  
Das gleiche gilt bei Nachuntersuchungen nach der Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1979 (GV. NW. S. 454/SGV. NW. 20303).

- MBl. NW. 1982 S. 154.

223

**Durchführung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung  
(Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren)**

Gem. RdErl. d. Kultusministers  
- I C 6.51-10/0-2694/81 -  
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
- II A 4 - 8502.2.1 -  
v. 14. 12. 1981

Der Gem. RdErl. v. 23. 7. 1980 (SMBl. NW. 223) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:  
Leistungen aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes - BAföG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), werden vom Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln mit Hilfe der ADV-Anlage berechnet und zahlbar gemacht und in Personenkonten für die einzelnen Auszubildenden nachgewiesen. Mit Ausnahme der dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln obliegenden Führung der Personenkonten werden die Kassenaufgaben bei der Durchführung des BAföG von der Regierungshauptkasse Köln wahrgenommen.
2. In Nr. 3.24 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:  
Für die Bearbeitung der Fehlerprotokolle durch die Verbindungsstelle sind die einzelnen Lieferungen von den Ämtern/StW in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern zu sortieren; Eingabewertbogen, mit denen die sofortige Einstellung der Zahlung bewirkt werden soll (vgl. Nr. 3.51), sowie Erfassungsbelege nach der Anlage 3 sind getrennt zu legen.
3. In den Nrn. 3.34, 3.41, 3.52, 4.3, 5.1, 5.3 und 8 werden die Wörter „Regierungshauptkasse Düsseldorf“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Regierungshauptkasse Köln“.

4. In Nr. 3.34 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:  
Die Zahlungsliste enthält folgende Spalteneinteilung:  
Förderungsnummer  
Prüfziffer  
Sondermerkmal  
Name des Auszubildenden  
Bankleitzahl  
Kontonummer  
Laufende Zahlung (Zuschuß/Darlehen)  
- davon an Drittempfänger  
Nachzahlung  
- davon an Drittempfänger  
Abschlagszahlung  
Einbehaltungsrate  
Überzahlung, über die noch zu entscheiden ist  
noch offenstehende Rückforderung  
verbleibender Zahlbetrag  
Vereinnahmungen.
5. Nr. 3.52 Satz 2 wird aufgehoben.
6. Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
  - 4 Behandlung von Ansprüchen nach X § 50 SGB sowie den §§ 20, 37, 38 und 47 a BAföG.
7. Nr. 4.1 wird wie folgt gefaßt:
  - 4.1 Erstattungsansprüche nach X § 50 SGB und § 20 BAföG.
8. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:
  - 4.2 Ersatzansprüche nach § 47 a, übergegangene Unterhaltsansprüche nach § 37 und übergeleitete öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche nach § 38 BAföG.  
Die aufgrund von Ersatzansprüchen nach § 47 a sowie aufgrund von Ansprüchen nach den §§ 37 und 38 BAföG geltend zu machenden Beträge sind ebenfalls zur Einzahlung auf ein Konto des Amtes/StW anzufordern.
9. In Nr. 4.3 wird angefügt:  
Für die Ablieferung der von den Universitätskassen im Vollstreckungswege eingezogenen Beträge an die Regierungshauptkasse Köln ist Nr. 35.1 VV zu § 70 LHO zu beachten. Die Universitätskasse unterrichtet das Studentenwerk über die Aufteilung des abgelieferten Gesamtbetrags auf die einzelnen Förderungsfälle.
10. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
  - 5.2 Erneute Zahlung  
Ist der Betrag wieder auszuführen, teilt das Amt/StW dies der Verbindungsstelle unter Angabe der - ggf. berechtigten - Kontoverbindung mit einem Erfassungsbeleg nach der Anlage 5 in doppelter Ausfertigung mit. Die Verbindungsstelle veranlaßt daraufhin die Auszahlung der Beträge aus dem Verwahrkonto außerhalb der monatlichen Zahlung. Eine Ausfertigung des Erfassungsbelegs verbleibt bei den Auszahlungsunterlagen.  
Für die künftige Überweisung von Förderungsbeiträgen sind die Angaben zur Kontoverbindung zusätzlich mit einem Eingabewertbogen nach der Anlage 2 zu berichtigen.
11. In Nr. 5.3 werden die Sätze 4-7 wie folgt ersetzt:  
Die zu vereinnahmenden Beträge werden in der Zahlungsliste des betreffenden Monats in der Spalte „Vereinnahmungen“ ausgewiesen und den Ämtern/StW auf Stammblättlern mitgeteilt. Über den Gesamtbetrag erteilt das Landesamt für Ausbildungsförderung im Rahmen der monatlichen Zahlung die Annahmearbeitung. Zur Ermittlung und Erfassung der Daten vgl. Nr. 3.2.  
Die als Stundungszinsen sowie als Verzugszinsen nach § 37 Abs. 6 BAföG angesammelten Beträge sind ohne Zuordnung zu einzelnen Förderungsfällen in einer Summe, spätestens bis zum 15. November eines

Jahres, an die Regierungshauptkasse Köln abzuliefern. Sie werden außerhalb des ADV-Verfahrens vereinnahmt. Das Amt/StW teilt der Verbindungsstelle die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Förderungsfälle durch Bericht in doppelter Ausfertigung mit.

12. In Nr. 7 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Empfänger zur Erstattung der zu Unrecht geleisteten Beträge aufzufordern.

13. Nr. 9.1 wird wie folgt gefaßt:

9.1 Vorprüfung bei den Kreisen und kreisfreien Städten

Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen gemäß § 1 Abs. 3 AG BAFöG-NW die von ihnen ermittelten Daten unter entsprechender Anwendung der für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften über die Vorprüfung. Der Landesrechnungshof ist damit einverstanden, daß die auf den Eingabewertbogen und den Erfassungsbelegen ermittelten Daten nur stichprobenweise geprüft werden.

Sofern nicht bei der Prüfung festgestellte Mängel eine umfassendere Prüfung gebieten, können die Stichproben bis auf 10 v. H. des Prüfungsstoffes beschränkt werden. Eine weitergehende Einschränkung des Prüfungsumfanges ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Landesrechnungshofes zulässig. Entsprechende Anträge sind ausführlich zu begründen; insbesondere ist nachzuweisen, daß die bisherigen Vorprüfungen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Der Landesrechnungshof behält sich vor, bei seinen eigenen Prüfungen auf die personelle Ausstattung und die Organisation des Amtes für Ausbildungsförderung zurückzukommen und erforderlichenfalls im Einzelfall auch höhere Prüfungsquoten zu verlangen. Über die Tatsache der Vorprüfung, den Umfang der dabei vorgenommenen Stichproben in v. H. und über etwaige Ergebnisse von grundsätzlicher erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Landesrechnungshof bis zum 30. 9. des folgenden Haushaltsjahres zu berichten.

T.

14. Nr. 9.3 wird wie folgt gefaßt:

Die Vorprüfung der bei der Regierungshauptkasse Köln anfallenden Rechnungsunterlagen obliegt dem Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Köln.

15. In Nr. 10 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Nach Ablauf eines Kalenderjahres stellt das GGRZ Köln die gespeicherten und für die Darlehensverwaltung zu meldenden Daten dem Bundesverwaltungsamt durch Datenträgeraustausch zur Verfügung.

16. Die Anlage 3 wird durch nachstehende Anlage 3 ersetzt; die Anlage 5 wird durch nachstehende Anlage 5 ersetzt.

Anlage  
3 u. 5

<h2 style="margin: 0;">Erfassungsbeleg Bundesausbildungsförderung</h2> <p style="margin: 0;">Vereinnahmung der im Verwahrkonto enthaltenen Beträge</p>			<p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">Nicht vom Amt auszufüllen</p>  <p style="margin: 0;">Beträge gemäß nebenstehenden Adressen wurden lt. Zahlungsliste für den Monat</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p style="margin: 0;">vereinnahmt.</p>
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Förderungsnummer <span style="float: right;">Pz</span></p>			
<p style="font-size: 1.5em; margin: 0;">K A 6 0 0</p>			
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Name</p>			
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Vorname</p>			
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Einz. gem. § 20 BAföG / X § 50 SGB DM Pf</p>		<p style="font-size: 1.2em; margin: 0;">682</p>	
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Einz. gem. §§ 37, 38 u. 47a BAföG DM Pf</p>		<p style="font-size: 1.2em; margin: 0;">970</p>	
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Ort</p>	<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Datum</p>	<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Rechnerisch richtig</p>	
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Amt für Ausbildungsförderung</p>		<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Sachlich richtig</p>	
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Erfaßt und geprüft:</p>			

<h2 style="margin: 0;">Bundesausbildungsförderung</h2> <p style="margin: 0;">Erneute Zahlung von Zahlungsrückläufen</p>		
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Förderungsnummer</p>		
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Name des Kontoinhabers</p>		
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Bankleitzahl</p>		
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Konto-Nr. des Zahlungsempfängers</p>		
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Name und Ort des Kreditinstituts</p>		
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Betrag DM Pf</p>		
<p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold; margin: 0;">- Nicht vom Amt auszufüllen -</p>		<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Rechnerisch richtig</p>
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Verw.-Kto. RHK, Köln</p>		<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Sachlich richtig</p>
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Buchungstag</p>		<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Ort</p>
<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Datum</p>		<p style="font-size: 0.8em; margin: 0;">Datum</p>

924

**Prüfung  
der wirtschaftlichen und finanziellen  
Leistungsfähigkeit eines Betriebes  
des allgemeinen Güternahverkehrs  
nach § 81 Nr. 3 GüKG**

Rd.Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 23. 12. 1981 - IV/A 1-43-00-18/81

Mein RdErl. v. 16. 7. 1970 (SMBL. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
  - 1.1 Für die **Fahrzeugfinanzierung** (Kauf, Anmietung oder Leasing) sind Eigenmittel in Höhe von 25% des Neuwertkaufpreises für die Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger erforderlich, die im ersten Jahr nach der Erlaubniserteilung zum Einsatz im Güternahverkehr vorgesehen sind. Hat der Antragsteller die Fahrzeuge bereits erworben oder verfügt er über angemietete oder Leasing-Fahrzeuge (mit oder ohne Kaufoption), gilt Satz 1 entsprechend.
2. In Nummer 1.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Als **Betriebsmittel** sind erforderlich  
750,- DM/t zulässiges Gesamtgewicht bei Lastkraftwagen,  
325,- DM/t zulässiges Gesamtgewicht bei Anhängern,  
1100,- DM/t der Hälfte des zulässigen Gesamtgewichts bei Sattelkraftfahrzeugen.
3. Die Überschrift der Nummer 2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
**Angaben über Fahrzeuge, die im ersten Jahr nach der Erlaubniserteilung zum Einsatz im Güternahverkehr vorgesehen sind (Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelzugmaschine)**

- MBl. NW. 1982 S. 157.

## II

**Finanzminister**

**Pauschalierung  
der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 12. 1981 -  
S 2372 - 8 - V B 3

Für die Anwendung des § 40 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der ab 1982 geltenden Fassung gilt folgendes:

### I. Ausstellung der Pauschalierungsbescheinigung

Anlage

1. Der Vordruck für die Pauschalierungsbescheinigung (§ 40 a Abs. 5 EStG) ist gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d EStG bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht.
2. Der Vordruck ist im Hochformat DIN A 5 (148 x 210 mm) auf Karton herzustellen. Der Karton muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g für 1 m<sup>2</sup> haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe für 1982 ist gelb.
3. Die Pauschalierungsbescheinigung ist auf Antrag des Arbeitnehmers auszustellen. Die Ausstellung ist auch vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung zulässig. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr; sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Pauschalierungsbescheinigung erhalten haben.

4. Für die Ausstellung der Pauschalierungsbescheinigung für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Gemeinde zuständig, die für das betreffende Kalenderjahr auch die Lohnsteuerkarte ausstellt hat oder ausstellen würde. Die ausgestellten Pauschalierungsbescheinigungen sind laufend zu nummerieren; die jeweilige Nummer ist in dem Schreibfeld „Aktenzeichen“ einzutragen. Die Gemeinde hat über die von ihr ausgestellten Pauschalierungsbescheinigungen in geeigneter Form ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist auf Verlangen des örtlich zuständigen Finanzamts diesem vorzulegen.
5. Die Pauschalierungsbescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer wird auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt erteilt; Nr. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### II. Vorlage der Pauschalierungsbescheinigung

Die Pauschalierungsbescheinigung muß dem Arbeitgeber vor der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr oder vor der ersten Lohnzahlung nach Eintritt des Arbeitnehmers in das Dienstverhältnis, in den Fällen des § 39 b Abs. 5 EStG vor der ersten Lohnabrechnung, vorliegen. Andernfalls ist die Lohnsteuer nach den §§ 39 b bis 39 d EStG zu erheben. Wird die Bescheinigung später vorgelegt, kann die Lohnsteuer für die auf die Vorlage folgende nächste Lohnzahlung pauschal erhoben werden. Geht aus der Pauschalierungsbescheinigung hervor, daß für abgelaufene Zeiträume des Dienstverhältnisses eine Lohnsteuerpauschalierung durch andere Arbeitgeber nicht durchgeführt worden ist, darf der Arbeitgeber insoweit den Lohnsteuerabzug für die vorangegangenen Lohnzahlungszeiträume oder Lohnabrechnungszeiträume ändern. Dabei hat er dem Arbeitnehmer die einbehaltene Lohnsteuer bei der nächstfolgenden Lohnzahlung zu erstatten und die Lohnsteuer-Anmeldung ggf. zu ändern (§ 41 c EStG) sowie die von ihm zu übernehmende Pauschalierung nach Maßgabe des § 41 a EStG abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung im Fall der rückwirkenden Änderung des Lohnsteuerabzugs ist der Arbeitslohn, der der Steuererhebung nach den §§ 39 b bis 39 d EStG zugrunde gelegt worden ist.

### III. Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten

1. Neben den nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 LStDV erforderlichen Mindestaufzeichnungen hat der Arbeitgeber im Lohnkonto zu vermerken, daß für den Arbeitnehmer eine Pauschalierungsbescheinigung vorgelegen hat und dabei die ausstellende Behörde und das Aktenzeichen der Bescheinigung anzugeben.
2. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf der Pauschalierungsbescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen. Einzutragen ist der Zeitraum des Dienstverhältnisses, in dem die Lohnsteuer nach § 40 a EStG pauschal erhoben worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Bescheinigung im Fall des Abschnitts IV Nr. 1 vorzeitig aushändigt.

### IV. Aufbewahrung und Herausgabe der Pauschalierungsbescheinigung

1. Der Arbeitgeber hat die Pauschalierungsbescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren (§ 40 a Abs. 6 EStG). Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, solange die Lohnsteuer nach § 40 a EStG zulässigerweise pauschal erhoben wird. Der Arbeitgeber hat daher dem Arbeitnehmer die Pauschalierungsbescheinigung z. B. auch dann auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt, um die Bescheinigung einem anderen Arbeitgeber vorlegen zu können. Von den nach Aushändigung der Bescheinigung erfolgenden Lohnzahlungen ist die Lohnsteuer nach allgemeinen Vorschriften zu erheben.
2. Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber die sich in seinem Besitz befindlichen Pauschalierungsbescheinigungen nach Vornahme der erforderlichen Eintragungen bis zum Ablauf der für das Lohnkonto geltenden Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

#### V. Übergangsregelung

Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuer von Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume/Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. April 1982 enden, auch dann pauschal ermitteln, wenn ihm noch keine Pauschalierungsbescheinigung vorliegt, weil davon ausgegangen werden muß, daß die Gemeinde über den entsprechenden Vordruck noch nicht verfügt. Besteht das Dienstverhältnis über den 31. März 1982 hinaus, hat der Arbeitnehmer die Pauschalierungsbescheinigung nachträglich vorzulegen; wird sie nicht bis zum Ende des ersten im April 1982 endenden Lohnzahlungszeitraums/Lohnabrechnungszeitraums nachgereicht, ist § 41 c EStG anzuwenden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

**Bescheinigung über die  
Lohnsteuerpauschalierung 1982**

Ausstellende Behörde	Aktenzeichen
----------------------	--------------

am

Für den oben genannten Arbeitnehmer, geboren \_\_\_\_\_  
ist die Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte zulässig, solange dem Arbeitgeber diese Bescheinigung vorliegt und die übrigen Voraussetzungen des § 40a EStG erfüllt sind.

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstsiegel

Beschäftigungsdauer		Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird.
vom	bis	



**Kultusminister****Ordnung der Ferien  
für das Schuljahr 1983/84**

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1981 -  
III C 4/1.36-70/0-2420/81

Die Ferien für das Schuljahr 1983/84 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

**Schuljahr 1983/84**

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 7. Juli 1983	Samstag 20. August 1983
Herbst	Montag 10. Oktober 1983	Samstag 15. Oktober 1983
Weihnachten	Freitag 23. Dezember 1983	Samstag 7. Januar 1984
Ostern	Samstag 7. April 1984	Samstag 28. April 1984

Die Sommerferien des Jahres 1984 werden vom 28. Juni 1984 (erster Ferientag) bis zum 11. August 1984 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

- MBl. NW. 1982 S. 161.

**Innenminister****Gemeindefinanzreform  
Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1981**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1982 -  
III B 2 - 6/010- 6828/82

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1981 auf

**DM 6 391 205 549,35**

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1980 wird voraussichtlich ein Betrag von 6 391 205 549,46 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1982 S.161.

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf  
und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin  
am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungs-  
gerichten Düsseldorf und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1982 S.162.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Berichtigung**

der Personalveränderungen im MBl. NW. Nr. 104  
v. 17. 12. 1981 S. 2233

Unter **Gesundheitsverwaltung** muß es richtig heißen:

Frau Regierungsmedizinaldirektorin Dr. M. Lange  
- Regierungspräsident Düsseldorf - **ist ausgeschieden.**

- MBl. NW. 1982 S.162.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft:** Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang  
1981 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddek-  
ken für 2 Bände vor zum Preis von 20,- DM zuzüglich Ver-  
sandkosten von 3,- DM = 23,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten.  
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die  
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des  
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag  
erbeten.

- MBl. NW. 1982 S.162.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		Sicht des anhängigen Verfahrens zu entscheiden. OLG Düsseldorf vom 11. November 1981 - 2 Ws 633/81 . . . . .	19
Steuerliche Behandlung von Nebenbezügen . . . . .	13	4. StPO §§ 24, 147, 217, 218, 338 Nr. 3 und 8; OWiG § 79 III. - Beanstandet der Verteidiger in einem Schriftsatz, der wenige Tage vor dem Hauptverhandlungstermin bei Gericht eingeht, ihm sei keine Akteneinsicht gewährt worden, ist jedoch ein früherer Schriftsatz mit der Bitte um Überlassung der Akten zur Einsicht nicht bei Gericht eingegangen, darf der Richter den Verteidiger in Sachen mit geringem Aktenumfang (hier: 32 Blätter, von denen drei zur Vorbereitung auf die Sache selbst von Bedeutung waren) auf die Möglichkeit verweisen, die Akten bis zur Hauptver- handlung auf der Geschäftsstelle einzusehen. - Die Ladungs- frist des § 217 I StPO muß nach Ansicht des Senats (ebenso BGHSt 24, 143 in einem die Entscheidung nicht tragenden obiter dictum) nicht eingehalten werden, wenn der Betroffene und sein Verteidiger zu einem früheren Hauptverhandlungstermin in dem- selben Rechtszug ordnungsmäßig geladen worden waren. Wegen der gegenteiligen Entscheidung des Bayerischen Obersten Lan- desgerichts vom 22. Juni 1978 (BayObLGSt 78, 98 = NJW 78, 2406 (LS)) legt der Senat die Sache gemäß § 121 II GVG i.V.m. § 79 III OWiG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. OLG Hamm vom 30. März 1981 - 1 Ss OWi 453/81 . . . . .	19
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen . . . . .	13	5. StPO § 41. - Der Wirksamkeit einer Zustellung an die Staats- anwaltschaft gemäß § 41 StPO steht nicht entgegen, daß der Dezernent der Staatsanwaltschaft den Zustellungswillen des Ge- richts möglicherweise nicht erkannt hat. Auf einen Übersen- dungsvermerk „Zur Zustellung gemäß § 41 StPO“ oder ähnlich kommt es nicht an. OLG Hamm vom 22. Mai 1981 - 6 Ss 802/81 . . . . .	21
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	13	6. StPO § 185. - Das gegenüber Polizeibeamten gebrauchte Wort „Bullen“ hat regelmäßig beleidigenden Charakter. OLG Hamm vom 15. Juli 1981 - 2 Ss 920/81 . . . . .	22
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	14		
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	16		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Strafrecht</b>			
1. StGB § 145 d. - Die Vorschrift des § 145 d StGB dient aus- schließlich dem Schutz von deutschen Behörden und Dienst- stellen, so daß der Straftatbestand von einem Inländer, der ge- genüber einer ausländischen Behörde die Begehung einer Straf- tat vortäuscht, nicht verwirklicht wird, auch wenn in diesen Fäl- len die deutschen Behörden vom Ausland in der Regel um Übernahme der Strafverfolgung ersucht werden. OLG Düsseldorf vom 26. August 1981 - 2 Ss 409/81 - 264/81 III	16		
2. StPO § 329. - Wird ein formularmäßig begründetes Verwer- fungsurteil nach § 329 StPO in das Sitzungsprotokoll aufgenom- men, so darf das Berufungsgericht die Urteilsgründe nachträg- lich nicht mehr ergänzen oder ändern. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1981 - 2 Ws 453/81 . . . . .	18		
3. StPO § 112 II Nr. 2. - Ob der Haftgrund der Fluchtgefahr be- steht, ist ohne Rücksicht auf die in anderen Strafverfahren an- geordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen lediglich aus der			

- MBl. NW. 1982 S. 163.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 22. 1. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer DM 1,60 zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
216 2023	7. 12. 1981	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Voerde . . . . .	12
77	17. 12. 1981	Rechtsverordnung über technische Anforderungen für die Verminderung der Abwasserabgabe bei Ein- leitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen . . . . .	12
95	17. 12. 1981	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) . . . . .	13
	30. 12. 1981	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster . . . . .	13
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	14

- MBl. NW. 1982 S.163.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf  
ISSN 0341-194 X